

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz  
über die Erhebung einer Hundesteuer  
– Hundesteuersatzung (HStS) –  
vom 19. Dezember 1997  
in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 16.12.2019**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung (HStS) – vom 19. Dezember 1997 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 16.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 wird nach Nr. 2 folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Ersthunden, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach SGB XII oder Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach SGB II erhalten.“
3. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
4. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „eingeht“ durch das Wort „stirbt“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

  1. 108,00 EUR für den ersten Hund,
  2. 180,00 EUR für den zweiten Hund,
  3. 216,00 EUR für jeden weiteren Hund und
  4. 960,00 EUR für jeden gefährlichen Hund.“
6. § 7 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„(7) Der erhöhte Steuersatz für einen Hund nach Absatz 3 und Absatz 5 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen mit Ablauf des Monats, in welchem die nachfolgenden Voraussetzungen durch den Steuerpflichtigen nachgewiesen worden sind, auf den entsprechenden Steuersatz gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu ermäßigen:

- a) Kastration bzw. Sterilisation des Hundes und
- b) Vorlage eines tierärztlichen Gutachtens, aus dem sich ergibt, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweist.“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 16.12.2025

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner  
Oberbürgermeister